



**FÜR EIN
SELBSTÄNDIGES LEBEN**

HILFSWERK STEIERMARK GmbH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
Fachbereich Kinderbetreuung

Stand: September 2014



INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Grundlagen**
- 2 Geltungsbereich**
- 3 Die Angebote der Kinderbetreuung**
 - 3.1 Tagesmutter/-vater
 - 3.2 Stationäre Kinderbetreuungseinrichtungen
 - Kinderkrippe
 - Kinderhaus
 - Kindergarten
 - Alterserweiterte Gruppe
 - Betreuung durch Tagesmutter/-vater im Anschluss an die Öffnungszeit
 - Nachmittagsbetreuung / Freizeitbetreuung in ganztägigen Schulformen
 - 3.3 Vertretung
- 4 Betreuung**
 - 4.1 Allgemeine Bestimmungen
 - Einschränkungen
 - Medikamentenverabreichung
 - Krankheit
 - 4.2 Betreuungszeiten der/des Tagesmutter/-vaters
 - 4.3 Betreuungszeiten in den stationären Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderkrippe, Kinderhaus, Alterserweiterte Gruppe)
 - 4.4 Betreuungszeiten in der Nachmittagsbetreuung / Freizeitbetreuung in ganztägigen Schulformen
- 5 Verpflegung**
- 6 Elternabende**
- 7 Kunden – Betreuungsvereinbarung**
 - 7.1 Laufzeit der Vereinbarung
 - Tagesmutter/-vater
 - Stationäre Kinderbetreuungseinrichtungen
 - Nachmittagsbetreuung / Freizeitbetreuung in ganztägigen Schulformen
- 8 Betreuungsablehnung, Betreuungsabbruch**
- 9 Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen**
 - 9.1 Allgemein
 - 9.2 Tagesmutter/-vater
 - 9.3 Stationäre Kinderbetreuungseinrichtungen
 - 9.4 Nachmittagsbetreuung / Freizeitbetreuung in ganztägigen Schulformen
- 10 Kostenbeiträge, Fördermöglichkeiten**
 - 10.1 Arbeitsmarktservice
 - 10.2 Landesregierung FA 6
 - 10.3 Bezirksverwaltungsbehörde
- 11 Datenschutz**
- 12 Kündigung der Betreuungsvereinbarung**
- 13 Trinkgeld und Geschenke**

- 14 Verschwiegenheitspflicht**
- 15 Servicestellen der Hilfswerk Steiermark GmbH**
- 16 Fachliche Kontrolle**
- 17 Versicherungsschutz**
- 18 Gerichtsstand**
- 19 Schriftlichkeit**
- 20 Aufrechnungsverbot**
- 21 Rechtlicher Geltungsbereich**
- 22 Geschäftssprache**
- 1**

Grundlagen

Mit den Angeboten der Kinderbetreuung bemühen wir uns die Erziehung in der Familie zu unterstützen und ergänzen. Unser Hauptziel ist es, die positive Gesamtentwicklung der Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren in enger Zusammenarbeit mit Eltern, Erziehungsberechtigten, Lehrern und anderen Fachleuten zu fördern.

2 Geltungsbereich

Der allgemeine Geltungsbereich dieser Bestimmungen, die Anwendung entsprechender Gesetze sowie die Tarifgestaltung beziehen sich auf die Bestimmungen des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, des Steiermärkischen Schulorganisations-Ausführungsgesetz und des Schulunterrichts- und Schulorganisationsgesetzes.

3 Die Angebote der Kinderbetreuung

Unser Angebot besteht aus Tagesmutter/-vater, Kinderkrippe, Kinderhaus, Alterserweiterte Gruppe, Tagesmutter/-vater im Anschluss an die Öffnungszeit, Betriebstagesmütter/-väter und Nachmittagsbetreuung.

3.1 Tagesmutter/-vater

Die/der Tagesmutter/-vater übernimmt die Betreuung von Kindern (im Alter von 0 bis 14 Jahren) regelmäßig und entgeltlich in ihrem/seinem eigenen Haushalt. Die/der Tagesmutter/-vater sorgt für ein positives auf das Alter des Kindes abgestimmtes Umfeld.

Voraussetzungen zur Tätigkeitsausübung der/des Tagesmutter/-vaters sind der positive Abschluss der Ausbildung zur/zum Tagesmutter/-vater und Kinderbetreuer/in, sowie die Erteilung der Betreuungsbewilligung nach den Vorgaben der Steiermärkischen Landesregierung. Die/der Tagesmutter/-vater ist bei der Hilfswerk Steiermark GmbH angestellt und wird fachlich und organisatorisch bei der Berufsausübung begleitet.

In Notfällen kann die Betreuung auch anderen im Haushalt wohnenden Personen (z.B. Ehegatten, Großeltern) kurzfristig übertragen werden.

Weiters verpflichtet sich die/der Tagesmutter/-vater zu Beginn des Betreuungsverhältnisses pflegerische und erzieherische Anliegen mit den Eltern des Tageskindes einvernehmlich zu klären.

3.2 Stationäre Kinderbetreuungseinrichtungen

Kinderkrippe

Die Betreuung in der Kinderkrippe berücksichtigt und fördert die individuelle Eigenart der Kinder, deren soziale, emotionale, motorische und kognitive Entwicklung.

Nach den gesetzlichen Vorgaben können bis zu 14 Kinder im Alter von 0 bis zum 3. Lebensjahr in einer Kinderkrippe betreut werden.

Kinderhaus

Die Betreuung im Kinderhaus erfolgt altersübergreifend aufbauend auf den Erkenntnissen der Kleinkind-, der Schul- und der Intergenerativen Pädagogik.

Nach den gesetzlichen Vorgaben können bis zu 30 Kinder im Alter von 18 Monaten bis zum 14. Lebensjahr im Kinderhaus betreut werden.

Kindergarten

Die Betreuung erfolgt für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht.

Alterserweiterte Gruppe

Die Betreuung der alterserweiterten Gruppe erfolgt altersübergreifend auf den Erkenntnissen der Kleinkind-, der Schul- und der intergenerativen Pädagogik basierend.

Es werden bis zu 20 Kinder im Alter von 18 Monaten bis zum 10. Lebensjahr in einer alterserweiterten Gruppe betreut.

Betreuung durch Tagesmutter/-vater im Anschluss an die Öffnungszeit

Die Betreuung durch Tagesmutter/-vater im Anschluss an die Öffnungszeit erfolgt in stationären Kinderbetreuungseinrichtungen. Es gelten dabei die gleichen Bestimmungen wie für die/den Tagesmutter/-vater, welche(r) in ihrem/seinem eigenen Umfeld die Betreuung übernimmt. Es werden bis zu 4 Kinder gleichzeitig betreut.

Nachmittagsbetreuung / Freizeitbetreuung in ganztägigen Schulformen

Die Betreuung wird analog zu den Bestimmungen des Steiermärkischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz organisiert.

Nach der Aufgabenerledigung (Freizeit) wird den Kindern die Möglichkeit zu Sport, Spiel und Spaß durch Kinderbetreuer *) angeboten.

Das Fachpersonal in der Lernzeit wird durch die jeweilige Schule zur Verfügung gestellt.

3.3 Vertretung

Bei Verhinderung oder Wechsel der Betreuungsperson in den stationären Kinderbetreuungseinrichtungen und in der Nachmittagsbetreuung wird seitens der Hilfswerk Steiermark GmbH für eine qualifizierte Vertretung und eine entsprechende Übergabe gesorgt.

Die Vertretung der/des Tagesmutter/-vaters steht nicht generell zur Verfügung.

4 Betreuung

Die Betreuung erfolgt nach den Qualitätskriterien der Hilfswerk Steiermark GmbH und nach den gesetzlichen Vorgaben.

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Eltern/autorisierten Personen überbringen das Kind an den angeführten Tagen zu Beginn der vereinbarten Zeit und holen es pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt wieder ab.

In die Nachmittagsbetreuung kommt das Kind zum vereinbarten Zeitpunkt selbständig und verlässt diese zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. wird von Eltern/autorisierten Personen wieder abgeholt.

Die Aufsichtspflicht des Betreuers*) beginnt mit Übernahme des Kindes bzw. mit dem Eintreffen des Schülers. Die Aufsichtspflicht endet bei Übergabe des Kindes an die Eltern/autorisierten Personen bzw. beim Entlassen des Schülers zur vereinbarten Zeit. Es muss von den Eltern bekanntgegeben werden, welche Personen das Kind abholen dürfen. Sollte der Betreuer*) die ermächtigte Person nicht kennen, besteht Ausweispflicht.

Ist ein Kind verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, haben die Eltern (Erziehungsberechtigten) hiervon die Betreuungseinrichtung bzw. Tagesmutter/ -vater ehest möglich zu benachrichtigen.

Einschränkungen

Es wird ausdrücklich auf die in den individuellen Betreuungsvereinbarungen formulierten Einschränkungen der jeweiligen Betreuungsform hingewiesen.

Medikamentenverabreichung

Die Betreuungspersonen sind nicht befugt Medikamente und homöopathische Mittel zu verabreichen.

Krankheit

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung nur frei von Krankheiten besucht. (Siehe Beiblatt : Das kranke Kind in der Betreuungseinrichtung)

4.2 Betreuungszeiten der/des Tagesmutter/-vaters

Die Betreuungszeit wird individuell nach den Bedürfnissen der Eltern mit der/dem Tagesmutter/-vater und der Hilfswerk Steiermark GmbH, vereinbart (Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr, max. 8 Stunden pro Tag, in begründeten Ausnahmefällen 10 Stunden).

Bei Zusammentreffen von Betreuung durch einen Kindergarten und eine/n Tagesmutter/-vater müssen die Betreuungszeiten bzw. Öffnungszeiten zusammen gerechnet werden (= max. 10 Stunden je Tag).

Die Betreuung erfolgt ganzjährig ausgenommen der gesetzlichen Urlaubszeit (mind. 5 Wochen) der/des Tagesmutter/-vaters.

In der Vereinbarung wird die wöchentliche Betreuungsstundenanzahl fixiert (Kosten siehe Tarifliste).

Stundenänderungen in Bezug auf die Vertragsstunden werden von den Eltern an die Tagesmutter gemeldet und können nur mit Anfang des Folgemonats durchgeführt werden. Rückwirkende Änderungen werden nicht berücksichtigt.

Erfolgt das Bringen und Holen des Tageskindes in Ausnahmefällen durch die/den Tagesmutter/-vater, gelten diese Wegzeiten als Betreuungszeit.

4.3 Betreuungszeiten in den stationären Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderkrippe, Kinderhaus, Alterserweiterte Gruppe)

Die Betreuung des einzelnen Kindes erfolgt halbtätig (max. 6 Stunden) oder ganztätig (mehr als 6 Stunden), jedoch max. 8 Stunden pro Tag (in begründeten Ausnahmefällen 10 Stunden).

Die Betreuung durch Tagesmutter/-vater im Anschluss an die Öffnungszeit erfolgt nach gewählter Stundenanzahl.

4.4 Betreuungszeiten in der Nachmittagsbetreuung / Freizeitbetreuung in ganztägigen Schulformen

Die Betreuungszeit beginnt mit dem offiziellen Unterrichtschluss und endet je nach Vereinbarung zwischen 16.00 Uhr und 18.00 Uhr.

Die Kinder treffen sich im Lernraum. Danach erfolgt ein gemeinsames Mittagessen. Weiters sind bis zu 2 Stunden Lern- und Aufgabenzeit in einem Gruppenraum vorgesehen. Bis das Kind abgeholt wird bzw. bis zum Ende der Betreuung erfolgt gelenkte Freizeit. In der Ganztagschule in getrennter Abfolge gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Schulorganisations-Ausführungsgesetzes.

5 Verpflegung

Bei einer/m **Tagesmutter/-vater** wird je nach individueller Vereinbarung mit den Eltern dem Kind ein Mittagessen angeboten.

In den **stationären Kinderbetreuungseinrichtungen** wird das Mittagessen von Seiten der Hilfswerk Steiermark GmbH organisiert. Die Bestellung des Essens wird wöchentlich vom Betreuungspersonal durchgeführt. Ein Bestellkatalog liegt zur Einsicht in der Einrichtung auf, ebenso der wöchentliche Speiseplan.

In den **Nachmittagsbetreuungen** kann das Mittagessen entweder über die Hilfswerk Steiermark GmbH oder über einen externen Lieferanten organisiert werden.

6 Elternabende

Elternabende werden bei Bedarf und auch auf Wunsch von Eltern, Hilfswerk-, Schul- und Gemeindeverantwortlichen veranstaltet.

7 Kunden – Betreuungsvereinbarung

Die errechneten Kostenbeiträge pro Stunde/Tag und der Leistungsbereich sind der jeweils gültigen Tarifliste zu entnehmen.

7.1 Laufzeit der Vereinbarung

Tagesmutter/-vater

Betreuungsvereinbarungen sind grundsätzlich unbefristet (siehe Punkt 12 Kündigung).

Bei einem befristeten Betreuungsverhältnis endet die Betreuungsvereinbarung durch Zeitablauf.

Stationäre Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Betreuungsvereinbarung ist immer für das laufende Betreuungsjahr (September bis August) gültig. Die Vereinbarung verlängert sich automatisch, wenn nicht (siehe Punkt 12 Kündigung) zum 31. August des laufenden Betreuungsjahres schriftlich gekündigt wird. Eine schriftliche Kündigung hat auch bei Erreichen des maximalen Alters nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Nachmittagsbetreuung / Freizeitbetreuung in ganztägigen Schulformen

Die Betreuungsvereinbarung wird jeweils für mindestens 6 Monate bzw. maximal für ein Schuljahr abgeschlossen.

8 Betreuungsablehnung, Betreuungsabbruch

Durch die Hilfswerk Steiermark GmbH kann die Betreuung nach unverzüglicher Information der Eltern und der jeweils zuständigen Einrichtungsleitung abgelehnt bzw. eingestellt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür gemäß den gesetzlichen Vorgaben in der jeweils aktuellen Fassung gegeben sind.

9 Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen

9.1 Allgemein

Die Rechnung wird monatlich erstellt und übermittelt. Die Aufzeichnungen müssen von den Erziehungsberechtigten kontrolliert und bestätigt werden. Grundlage der Verrechnung sind die vereinbarten Vertragsstunden/Vertragstage bzw. die über den Vertrag hinaus konsumierten Leistungen.

Nicht konsumierte Vertragsstunden/Vertragstage gelten als verfallen und können nicht rückvergütet werden. Diese sind:

- Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder aus anderen Gründen
- Krankenstand und Urlaub der Tagesmutter/vater
- bei Urlaub der Erziehungsberechtigten
- bei Arztbesuchen und Pflegeurlaub der/des Tagesmutter/-vaters
- wenn Betreuungstage auf gesetzliche Feiertage fallen.

Für die Zustellung gelten die Regelungen des Zustellgesetzes (ZustG) sinngemäß. Die Rechnung ist sofort ohne Abzug eines Skontos fällig. Schuldbefreiend kann nur auf die auf der Rechnung angeführte Bankverbindung der Hilfswerk Steiermark GmbH einbezahlt werden. Bei Verwendung eines Überweisungsauftrages ist nach Eintritt der Fälligkeit dieser ebenfalls ohne unnötigen Aufschub zu erteilen.

Die bevorzugte Zahlungsweise erfolgt durch Lastschriftverfahren.

Wird die Zahlung des geschuldeten Entgeltes bei Fälligkeit nicht geleistet, besteht Zahlungsverzug. Nach eingeschriebener Mahnung ist die Hilfswerk Steiermark GmbH. berechtigt, ab den auf die Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. in Rechnung zu stellen.

Für den Fall des Verzuges sind die der Hilfswerk Steiermark GmbH entstehenden Mahnkosten und Kosten anwaltlicher Intervention, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und angemessen sind, zu ersetzen. Die Höhe der zu vergüteten anwaltlichen Kosten ist limitiert mit den im Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG) festgelegten Tarifen. Sofern das Mahnwesen über die Hilfswerk Steiermark GmbH. selbst betrieben wird, ist pro erfolgter Mahnung ein Mahnbetrag für die außergerichtlichen Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu bezahlen.

Bei Fragen steht die Landesgeschäftsstelle in Graz zur Verfügung. (Tel.: 0316 / 81 31 81-0, Abteilung Kundenabrechnung)

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, etwaige Veränderungen der persönlichen Verhältnisse (z.B. Adress- und Namensänderung, Änderung der Telefonnummer, Karenzierung, etc.) umgehend zu melden.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder bei vorzeitigem Betreuungsende aufgrund offener Rechnungen oder eines Betreuungsabbruches wird die Betreuungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung von Seiten der Hilfswerk Steiermark GmbH gekündigt.

Zusätzliche Kosten:

Bastelbeiträge können halbjährlich von den Eltern eingefordert werden:

9.2 Tagesmutter/-vater

Die Eltern leisten einen Kostenbeitrag auf der Basis von Wochenvertragsstunden.

Diese vereinbarten Wochenvertragsstunden mal dem Faktor 4,33 ergeben die Monatsvertragsstunden. Diese Monatsvertragsstunden und im Bedarfsfall die über den Vertrag hinaus konsumierten Stunden werden verrechnet.

Bei einer Überschreitung der vereinbarten Stundenanzahl wird die Wochenvertragsstundenanzahl einvernehmlich erhöht.

Die auf der Tarifliste angeführten Beträge für Essenspauschale sind Richtwerte und können jederzeit von der/dem Tagesmutter/-vater im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten verändert werden. Die Kosten für das Essen werden mit der/dem Tagesmutter/-vater direkt abgerechnet.

Es wird eine einmalige Vertragsgebühr bei der ersten Rechnung eingehoben. Bei gleichzeitiger Vertragserrichtung für mehrere Geschwister wird für das zweite Kind eine geringere Vertragsgebühr verrechnet. Für weitere Geschwister entfällt diese.

Die Vertragsgebühr wird mit September um den Steigerungsfaktor des VPI für den Zeitraum 1.7. des vorangegangenen Jahres bis 30.6. des laufenden Jahres angepasst.

Die Höhe der Vertragsgebühr entnehmen sie bitte der jeweils gültigen Tarifliste.

9.3 Stationäre Kinderbetreuungseinrichtungen

Das Entgelt für die Betreuung wird gem. Steiermärkischem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 12 mal, verrechnet. Die Beiträge für das Mittagessen werden gesondert abgerechnet.

Es wird eine einmalige Vertragsgebühr bei der ersten Rechnung eingehoben. Die Höhe ist in der jeweils gültigen Tarifliste ersichtlich.

Die Vertragsgebühr wird mit September um den Steigerungsfaktor des VPI für den Zeitraum 1.7. des vorangegangenen Jahres bis 30.6. des laufenden Jahres angepasst.

Die Höhe der Vertragsgebühr entnehmen sie bitte der jeweils gültigen Tarifliste.

9.4 Nachmittagsbetreuung / Freizeitbetreuung in ganztägigen Schulformen

Der Beitrag wird für 10 Monate berechnet. Die Beiträge für das Mittagessen werden gesondert abgerechnet.

Die ersten zwei Betreuungsmonate werden am Anfang des zweiten Betreuungsmonats gleichzeitig eingehoben.

Die Eltern haben die Möglichkeit einen freiwilligen Förderbeitrag in der Höhe von € 15,- zu leisten. Dieser Beitrag wird einmal jährlich mittels Zahlschein/Lastschrift einbezahlt und in der jeweiligen Einrichtung für den Ankauf spezieller Lern-/Förderspiele und Bücher verwendet.

10 Kostenbeiträge, Fördermöglichkeiten

Folgende Fördermöglichkeiten bestehen:

10.1 Arbeitsmarktservice

Es besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit über die Kinderbetreuungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice je nach Einkommen Aufwendungen rückerstattet zu bekommen.

10.2 Landesregierung FA 6

Die Förderung erfolgt nach den Bestimmungen des Landes Steiermark für Einrichtungen nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes.

10.3 Bezirksverwaltungsbehörde

Es besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit Aufwendungen direkt ersetzt zu bekommen.

11 Datenschutz

Soweit es zur Durchführung der Betreuungsvereinbarung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten gespeichert, verarbeitet oder an öffentlich rechtliche Organisationen nur durch Befugte übermittelt werden.

12 Kündigung der Betreuungsvereinbarung

Eine Vertragskündigung ist nur schriftlich mittels Kündigungsblatt (in allen Einrichtungen erhältlich) und unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende möglich.

Im Kündigungsmonat ist eine Stunden- und Tagereduzierung nicht möglich

Die Hilfswerk Steiermark GmbH kann die Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten mit sofortiger Wirkung lösen und einen weiteren Besuch der Einrichtung untersagen, wenn dies

- aus Gründen der Gefährdung anderer Kinder,
- wegen andauernder schwerwiegender Konflikte innerhalb der Gruppe und
- aus Gründen, welche die Sicherheit der betroffenen Kinder und BetreuerInnen gefährdet, notwendig erscheint.

Gleiches gilt bei

- Zahlungsrückstand
- gesetzlichen Veränderungen

13 Trinkgeld und Geschenke

Es ist unseren Mitarbeitern*) nicht erlaubt, Trinkgelder, Geschenke und Zuwendungen jeglicher Art anzunehmen.

14 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitarbeiter*) der Hilfswerk Steiermark GmbH sind zur Verschwiegenheit gegenüber dritten Personen verpflichtet. Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren.

15 Servicestellen der Hilfswerk Steiermark GmbH

Für Anfragen stehen den Erziehungsberechtigten unsere Fachbereichsleitung, Bereichsleitungen, Leitungen der stationären Kinderbetreuungseinrichtungen, sowie die Mitarbeiter*) in den Nachmittagsbetreuungen zur Verfügung.

Bei Beschwerden und Reklamationen steht den Erziehungsberechtigten die Fachbereichsleitung und die Bereichsleitungen der Hilfswerk Steiermark GmbH, Paula-Wallisch Straße 9, 8055 Graz unter der Telefonnummer 0316 / 81 31 81-0 gerne zur Verfügung.

16 Fachliche Kontrolle

Es werden regelmäßige Kontrollen lt. den gesetzlichen Richtlinien des Landes und der Hilfswerk Steiermark GmbH durchgeführt.

17 Versicherungsschutz

Für das Kind steht eine Unfallversicherung zur Verfügung. Diese leistet entsprechend der jeweils gültigen Polizza für Unfälle, die sich während eines aufrechten Betreuungsverhältnisses innerhalb der vereinbarten Betreuungszeit ereignen. Die Eltern können Leistungsumfang und Versicherungsbedingungen bei der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung bzw. bei der zuständigen Bereichsleitung einsehen.

Hinweis: Für Privateigentum (jegliche Wertsachen wie Geld, Schmuck, Spiele, ...) wird keine Haftung übernommen.

18 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der Hilfswerk Steiermark GmbH und dem Klienten*) ergebende Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für Graz sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die Hilfswerk Steiermark GmbH berechtigt, den Klienten*) an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen

19 Schriftlichkeit

Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Nachträge und Nebenabreden zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unabdingbar der Schriftform.

20 Aufrechnungsverbot

Es ist untersagt, seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis durch Aufrechnung von eventuellen Gegenforderungen nachzukommen.

21 Rechtlicher Geltungsbereich

Für alle sich zwischen der Hilfswerk Steiermark GmbH und dem Klienten*) ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird österreichisches materielles Recht – ohne die Verweisungsnormen auf ausländisches Recht – vereinbart.

22 Geschäftssprache

Die Vertrags- und Geschäftssprache in Schrift und Ton ist Deutsch. Erklärungen in nicht deutscher Sprache gegenüber der Hilfswerk Steiermark GmbH sind dieser gegenüber unwirksam.

Inhaltliche Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen sind der Hilfswerk Steiermark GmbH vorbehalten. Mitarbeiter*) der Kinderbetreuung können keine vertragswirksamen Abänderungen oder Ergänzungen zu den vorliegenden AGB's mit dem Klienten/Kunden*) vereinbaren.

*) Bei dem verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (z. B.: Mitarbeiter) gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.